

# Die ISOVER Steildach-Systemgarantie

## Garantieerklärung für das Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem

Die zum ISOVER Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem gehörenden Komponenten sind optimal aufeinander abgestimmt – und zwar sowohl im Hinblick auf die ergänzende als auch die reine (klassische) Aufsparrendämmung (Details im Internet: <http://www.isover.de/aufsparrendaemmung-pir/>).

Die ergänzende Aufsparrendämmung kombiniert die Stärken von Mineralwolle und den PIR-Dämmplatten Integra AP PIR. Das Resultat: Spitzenwerte für die Dachdämmung in Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutz. In Verbindung mit dem Vario® Luftdichtheits- und Feuchteschutzsystem entsteht eine lückenlose Dämmschicht, die Wärmebrücken minimiert.

Die klassische Aufsparrendämmung als reine Aufsparrendämmung oberhalb der Schalung und Klimamembran aufgebracht, bleiben Schalung und Sparren als optisches Gestaltungselement vom Innenraum aus sichtbar. So entsteht eine rundum geschlossene Dämmschicht, die für zuverlässigen Wärmeschutz und umfassende Sicherheit sorgt.

Die SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG (nachfolgend „Garantiegeber“ bzw. „ISOVER“) übernimmt gegenüber den Fachbetrieben des Zimmerer- und Dachdeckerhandwerks, die das Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem ab dem 01.03.2016 in Dachkonstruktionen einbauen (nachfolgend „Garantienehmer“), eine Garantie i. S. v. § 443 BGB (nachfolgend „ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR“) für die Mangelfreiheit aller zum Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem gehörenden ISOVER-Produkte, die in ein in der Bundesrepublik Deutschland befindliches Gebäude eingebaut wurden. Eine Liste der Komponenten, die zum Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem gehören und deshalb von der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR erfasst werden (nachfolgend „PIR-Systemkomponenten“), ist auf der Internet-Website des Garantiegebers unter [www.isover.de/garantiert](http://www.isover.de/garantiert) zugänglich.

Der Lauf der Garantiefrist, deren Dauer 30 Jahre beträgt, beginnt mit Abnahme der jeweiligen Dachkonstruktion, bei der die PIR-Systemkomponenten bestimmungsgemäß eingesetzt werden, durch den jeweils Abnahmeverpflichteten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss des dortigen Einbaus der PIR-Systemkomponenten.

Die Einzelheiten der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR ergeben sich aus den nachstehenden Garantiebedingungen, wobei die ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR unbeschadet etwaiger Ansprüche des Garantienehmers gegen Dritte (z. B. gegen den Baustoffhändler, der die PIR-Systemkomponenten an den Garantienehmer verkauft hat) übernommen wird.

Ungeachtet fehlender kaufvertraglicher Beziehungen zu ISOVER ermöglicht die ISOVER Steildach-Systemgarantie dem Garantienehmer die Abwicklung von etwaigen Reklamationsfällen direkt mit dem Garantiegeber.

**Die Komponenten des Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystems von ISOVER stehen für Sicherheit mit System!**

## Garantiebedingungen

- 1) Als PIR-Systemkomponenten im Sinne dieser Garantiebedingungen gelten alle Produkte des Garantiegebers, die zum Einbauzeitpunkt oder längstens 1 Jahr zuvor auf der Internet-Website des Garantiegebers ([www.isover.de/garantiert](http://www.isover.de/garantiert)) in einer entsprechenden Liste als Bestandteile des Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystems aufgeführt werden bzw. wurden. Die ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR kann nur innerhalb der Garantiefrist durch die in Ziff. 2 lit. d) genannte Mängelanzeige in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR verjähren 6 Monate nach Zugang dieser Mängelanzeige und können nicht abgetreten werden.
- 2) Die Inanspruchnahme des Garantiegebers aus der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR setzt voraus, dass
- a) der/die Mitarbeiter des Garantienehmers, der/die für den Einbau der PIR-Systemkomponenten vor Ort verantwortlich ist/sind, an einer Steildach-Systemgarantie-Schulung von ISOVER teilgenommen hat/haben (z. B. einer Schulung der ISOVER Akademie oder von Anwendungstechnikern des Garantiegebers),
  - b) der Einbau der Integra AP PIR-Systemkomponenten den anerkannten Regeln der Bautechnik sowie den Verlegeanleitungen oder sonstigen Verlegevorgaben des Garantiegebers entspricht, die zum Einbauzeitpunkt gelten, wobei insbesondere angrenzende Gewerke im Bauablauf gemäß der zum Einbauzeitpunkt aktuellen Fassung der einschlägigen Norm (in 2015 ist dies die DIN 4108 Teil 7) – abgestimmt auf die Luftdichtigkeitsschicht – auszuführen sind,
  - c) das in der jeweiligen Dachkonstruktion eingebaute Integra AP PIR-Aufsparren-Dämmsystem ausschließlich aus PIR-Systemkomponenten besteht, wobei der Einbau von geeigneten zusätzlichen Komponenten, die für die betroffene Dachkonstruktion unerlässlich sind, zu keinem Garantieausschluss führt,
  - d) dem Garantiegeber Mängel der gelieferten bzw. eingebauten PIR-Systemkomponenten oder sonstiger Baustoffe, deren Schadhaftigkeit auf Mängeln der PIR-Systemkomponenten beruht, spätestens 2 Wochen nach erstmaliger Feststellung durch den Garantienehmer schriftlich angezeigt werden und diese Mängelanzeige sowie der Original-Prüfbericht eines Blower-Door-Tests dem Garantiegeber innerhalb der Garantiefrist zugehen, wobei dieser Blower-Door-Test unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Dachkonstruktion mit einer Luftwechselrate (q50-Wert) von  $\leq 1,5 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$  von einem Prüfer durchzuführen ist, der den Titel „zertifizierter Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung“ des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen e. V., Berlin, erworben hat,
  - e) die von den angezeigten Mängeln betroffenen PIR-Systemkomponenten nicht eingebaut wurden, soweit die angezeigten Mängel vor oder während des Einbaus bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar waren,
  - f) die eingebauten PIR-Systemkomponenten nicht einer Freibewitterung ausgesetzt wurden, die eine baustellübliche Dauer von höchstens 3 Monaten überschreitet,
  - g) das Datum, an dem die für den Einbau verwendeten PIR-Systemkomponenten vom Garantienehmer gekauft wurden, höchstens 12 Monate vor Abschluss des jeweiligen Einbaus liegt,
  - h) die angezeigten Mängel tatsächlich bestehen und nicht auf unsachgemäßer Behandlung der PIR-Systemkomponenten durch den Garantienehmer, auf Planungs- oder Verarbeitungsfehlern, auf höherer Gewalt (z. B. außergewöhnlichen Naturereignissen wie Sturm oder Hagel) oder auf sonstigen vom Garantiegeber nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Mängel anderer Baustoffe) beruhen,
  - i) dem Garantiegeber Gelegenheit gegeben wird, die betroffene Dachkonstruktion – ggf. auch mehrfach – in Augenschein zu nehmen und an allen mit Dritten erfolgenden Gesprächen und/oder Verhandlungen über die angezeigten Mängel teilzunehmen sowie prüfungsgeneigte Pro-

ben der beanstandeten PIR-Systemkomponenten und/oder sonstiger beanstandeter Baumaterialien/Bauteile zu entnehmen,

- j)** vor Beginn von Mängelbeseitigungs- oder Entsorgungsmaßnahmen die Zustimmung des Garantiegebers eingeholt wird, soweit sich diese Maßnahmen auf die betroffenen PIR-Systemkomponenten oder sonstige Baustoffe beziehen, deren Schadhafte auf Mängeln der PIR-Systemkomponenten beruht,
- k)** der Garantiennehmer das Vorliegen der vorstehenden Garantievoraussetzungen im Bestreitensfall nachweist.
- 3)** Macht ein Dritter gegen den Garantiennehmer Ansprüche wegen Mängeln der eingebauten bzw. gelieferten PIR-Systemkomponenten geltend,

  - a)** liefert der Garantiegeber unentgeltlich Ersatz für diejenigen PIR-Systemkomponenten, deren Austausch im Zuge einer fachgerechten Mängelbeseitigung erforderlich ist,
  - b)** übernimmt der Garantiegeber die durch die fachgerechte Mängelbeseitigung tatsächlich entstandenen Arbeitskosten der De- und Remontage der eingebauten PIR-Systemkomponenten auf der Grundlage von ortsüblichen Löhnen sowie die Kosten der Entsorgung der demontierten PIR-Systemkomponenten,
  - c)** übernimmt der Garantiegeber hinsichtlich sonstiger eingebauter Baustoffe die Kosten für deren Ersatzbeschaffung und die tatsächlich entstandenen Arbeitskosten der De- und Remontage auf der Grundlage von ortsüblichen Löhnen, soweit eine solche Ersatzbeschaffung und De- und Remontage für die fachgerechte Beseitigung der Mängel dieser Baustoffe oder der Mängel der PIR-Systemkomponenten erforderlich ist, sowie die Kosten der Entsorgung der demontierten Baustoffe.
- 4)** Die Kostenübernahmepflicht gemäß Ziff. 3 lit. b) und c) ist für die jeweilige Dachkonstruktion, in dem die PIR-Systemkomponenten eingebaut wurden, die von den angezeigten Mängeln betroffen sind, begrenzt auf insgesamt 30.000,00 €, wobei diese Pflicht dem Grunde und der Höhe nach zusätzlich begrenzt wird durch die Einstandspflicht des Garantiennehmers aufgrund der Vereinbarungen, die er mit seinem jeweiligen Auftraggeber abgeschlossen hat. Aus der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR können keine anderen oder weiter gehenden Ansprüche als die in Ziff. 3 genannten hergeleitet werden.
- 5)** Soweit die von einem Dritten gegen den Garantiennehmer geltend gemachten Ansprüche sowohl auf Mängeln der PIR-Systemkomponenten als auch auf mangelhaften Leistungen und/oder Lieferungen des Garantiennehmers oder eines Dritten beruhen, übernimmt der Garantiegeber nur denjenigen Teil der in Ziff. 3 genannten Leistungen, der dem Verursachungsanteil der PIR-Systemkomponenten entspricht. Sobald und soweit der Garantiegeber von seinem Kaufvertragspartner oder von einem Dritten wegen der in Ziff. 3 genannten Ersatzlieferung oder wegen Schäden bzw. Kosten aufgrund von Mängeln verklagt wird, die identisch sind mit den vom Garantiennehmer angezeigten Mängeln, sind Ansprüche aus der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR ausgeschlossen.
- 6)** Nicht aus der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR folgende Ansprüche des Garantiennehmers gegen den Garantiegeber bleiben unberührt. Der Garantiegeber kann die ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR jederzeit mit Wirkung für diejenigen PIR-Systemkomponenten mittels geeigneter Veröffentlichungen widerrufen, die später als 6 Monate nach Widerruf eingebaut werden.
- 7)** Sollten einzelne Regelungen dieser Garantiebedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Garantiebedingungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Garantiebedingungen Regelungslücken enthalten. Rechtsunwirksame Bestimmungen dieser Garantiebedingungen und/oder Regelungslücken sind vom Garantiegeber unverzüglich nach rechtskräftiger Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch solche wirksame Regelungen zu ersetzen,

die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen Garantiebedingungen verfolgt wird, am nächsten kommen.

**8)** Die ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR gilt nur für PIR-Systemkomponenten, die in ein in der Bundesrepublik Deutschland befindliches Gebäude eingebaut wurden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wegen der ISOVER Steildach-Systemgarantie PIR, die nur dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) unterliegt, ist der Sitz des Garantiegebers bei Beginn der jeweiligen gerichtlichen Auseinandersetzung, sofern der Garantienehmer Kaufmann ist und soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen kein unabdingbarer ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.